

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen und hat seinen Sitz in Perleberg. Die "Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg" ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. sowie im Landessportbund Brandenburg e.V.. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums. Aufgabe der Schützengilde ist es, das Sportschießen zu fördern und die Volksbräuche neu zu beleben. Sie übernimmt die Tradition der Schützengilde von 1572. Einzelnes regelt die Gildeordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die "Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Schützengilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Schützengilde erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Schützengilde arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes oder einer Behörde bzw. Einrichtungen dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden. Die "Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg" ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Schützengilde können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nur der Jugendabteilung der Schützengilde beitreten, der sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angehören.

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft können mit Vollendung des 18. Lebensjahres durch Antrag erworben werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand (BGB §26) innerhalb von 30 Kalendertagen durch Beschluss entscheidet. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung als Kündigung durch Brief gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Der Brief muss mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand eingehen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Zuvor wird dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gewährt. Der Ausschluss ist jedoch nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser gilt als gegeben, wenn das Mitglied in der Öffentlichkeit das Ansehen der Schützengilde geschädigt hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage – nicht gezahlt hat. Die Beitragsschuld zuzüglich der Verwaltungskosten bleibt auch nach Ende der Mitgliedschaft bestehen und kann ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Vorsitzenden des Ältestenrates einlegen. Der Ältestenrat fungiert als Berufungsorgan und entscheidet endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Geschäftsjahr

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag sowie eine Aufnahmegebühr, deren Höhe in beiden Fällen von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für besondere Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe und Einrichtung

Organe der Schützengilde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Gildemeister und 2.Gildemeister (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB) sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1.Gildemeister und dem 2. Gildemeister vertreten, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand leitet die Schützengilde und beschließt über alle Angelegenheiten bis auf jene, die nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind. Jedes neue Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 2 ist verpflichtet, mit Annahme der Wahl etwaige persönliche Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 des vorhergehenden Vorstandsmitgliedes zu übernehmen bzw. im Rahmen der Restförderung zusätzlich gegenüber dem Gläubiger einzugehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand dann einberufen, wenn es das Interesse der Schützengilde oder besondere Notwendigkeiten erfordern oder wenn eine solche Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungs- und Gildeordnungsänderungen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie über die Aufnahme von Fremdmitteln. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein. Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen genügt zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren.

§ 9

Kreditaufnahme

Zur Sicherung der Liquidität bzw. zur Finanzierung von Sachanlagen kann die Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg Fremdmittel von einem deutschen Kreditinstitut, welches einem Haftungsfonds angeschlossen sein muss, aufnehmen. Unabhängig der Höhe ist dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8, insbesondere über die Stellung von etwaigen Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen, notwendig. Der Vorstand ist nur bei Zustimmung berechtigt, Rechtsgeschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 einzugehen.

Bei zusätzlicher persönlicher Haftungsübernahme durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft von Vorstandsmitgliedern sind sämtliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, im Falle einer Inanspruchnahme eines oder mehrerer Bürgen aus vorgenannten Bürgschaften diese anteilig freizustellen bzw. nach Zahlung durch einen oder mehrerer Bürgen diesen anteiligen Ausgleich zu leisten.

Zum Ausgleich verpflichtet sind alle zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung vorhandenen und künftigen Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haften für die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten längsten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ausscheiden.

Sollten die durch Protokoll einer Mitgliederversammlung näher bezeichneten Verbindlichkeiten bei Auflösung bzw. Liquidation noch nicht vollständig getilgt sein, ist zunächst das Vermögen hierzu zu verwenden und ein eventueller noch offener Betrag von allen Mitgliedern anteilig zur Tilgung der Verbindlichkeiten an den Gläubiger zu bezahlen.

§ 10

Protokollierungspflicht

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse zu delegieren. Die Mitgliederzahl und die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt. Mitglied eines Ausschusses kann jedoch nur ein Mitglied der Schützengilde werden.

Ein ständig bestehender Ausschuss ist der Ältestenrat. Ihm gehören 5 Mitglieder an, die für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens das 35. Lebensjahr erreicht haben. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Seinen Vorsitzenden wählt der Ältestenrat selbst.

Dem Ältestenrat obliegt in erster Linie, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern auszugleichen, Ehrenstrafverfahren durchzuführen sowie über Berufungen gegen Ausschlussbescheide des Vorstandes zu entscheiden.

Die Verhältnisse der Vereinsjugend werden durch eine Jugendordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter*innen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge an Tätigkeiten eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Gildemeister*in oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Schützengilde und ihre Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenem Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Perleberg, den 02.03.2024



.....
1. Gildmeister



.....
2. Gildmeister